

Den Blick schärfen | Kinderschutz geht uns alle an

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG.....	4
DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE	5
KINDESSCHUTZ IM EKJB.....	7
UNSER KONZEPT	7
ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	9
VERFAHRENSPLAN BEIM VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	10
SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT IM EKJB	12
ANLAGEN	17

Einführung

Der hier vorgestellte Verfahrensplan soll allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises Nordfriesland, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind zur Verfügung gestellt werden, damit diese im Falle einer Kindeswohlgefährdung wissen, welche Schritte einzuleiten sind.

„Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.“¹

Die Achtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und Unantastbarkeit der Menschenwürde hat eine besonders hohe Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Weltweit ist dieses Ziel in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, der die Bundesrepublik Deutschland 1992 modifiziert beigetreten ist, festgeschrieben. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Sozialgesetzbuch VIII eine gemeinsame Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

¹ Aus: UN-Kinderrechtskonvention, <https://www.kinderrechtskonvention.info/>, abgerufen am 06.11.2017.

Die gesetzliche Grundlage

Die Jugendhilfe soll junge Menschen nicht nur in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung fördern, sondern Kinder und Jugendliche auch vor Gefahren schützen.² „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“³ Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines jungen Menschen betroffen ist und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden, oder entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.⁴

Im Oktober 2005 trat das Gesetzespaket zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Kraft. Der § 8a SGB VIII verankert gesetzlich den „Umgang bei Kindeswohlgefährdung in den Bereichen der Jugendhilfe“.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung⁵

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*

² Vgl. § 1 SGB VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__1.html, abgerufen am 06.11.2017.

³ Aus: § 1631 BGB, https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1631.html, abgerufen am 06.11.2017.

⁴ Vgl. § 1666 BGB: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1666.html, abgerufen am 06.11.2017.

⁵ Aus: § 8a SGB VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html, abgerufen am 15.12.2017.

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Im Januar 2012 wurde das Gesetz erweitert. Es trat das Gesetz § 8b SGB VIII in Kraft. Dieses Gesetz bezieht sich auf die „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ in allen sozialen Bereichen.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen⁶

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

⁶ Aus: § 8b SGB VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html, abgerufen am 15.12.2017.

Kindesschutz im EKJB

Unsere Arbeit wird durch das Miteinander von Menschen und einer Beziehung zu Gott lebendig. Dabei ist es unser Ziel, Kinder und Jugendliche vor Schaden zu bewahren und zu schützen. Unser Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Denn dies stärkt die jungen Menschen und gibt ihnen Sicherheit. Zu keiner Zeit darf dieses Vertrauen ausgenutzt werden. Wir erhalten nur die Informationen, welche die Familien, Kinder und Jugendlichen uns anvertrauen und die wir in der gemeinsamen Arbeit miteinander sehen und erspüren.

Häufig kennen wir Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht persönlich. Lediglich bei Vortreffen für Freizeiten, Bring- und Abholaktionen erhalten wir einen kleinen Einblick in die Beziehungen zwischen den Fürsorgeberechtigten und den Kindern.

§ 8b SGB VIII ist eine Unterstützung für soziale Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten und Jugendzentren. Demnach haben alle das Recht auf fachkundige Beratung und professionelle Unterstützung durch das Hinzuziehen einer Kindesschutzfachkraft oder durch Kontaktaufnahme mit entsprechenden Kinderschutzzentren (bspw. Kinderschutz-Zentrum West für Nordfriesland und Dithmarschen).

Dieses Angebot dient der Informationssammlung, einer Gefährdungseinschätzung und ggf. einer Weiterleitung an das Jugendamt.

Wir vom Ev. Kinder- und Jugendbüro Nordfriesland haben uns intensiv mit der Thematik des Kindesschutzes auseinandergesetzt und Handlungsstrategien entwickelt, um alle Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche, sowie Multiplikatoren) hinsichtlich der Thematik zu informieren, zu sensibilisieren und zu schulen.

Unser Konzept

1. Verfahrensplan

Das Ev. Kinder- und Jugendbüro hat den hier vorliegenden Verfahrensplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Dieser informiert über den § 8a/b SGB VIII und gibt einen klaren Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor. Er wird inklusive aller Anlagen den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt (bspw. auf Freizeiten, Seminaren und Workshops).

2. Persönliche Erklärung

Diese kleine Broschüre wird an alle Ehrenamtlichen, die mit uns zusammenarbeiten, ausgeteilt. Sie ruft dazu auf, Kinder vor Gewalt zu schützen und das eigene Verhalten zu reflektieren. Die Mitarbeitenden verpflichten sich, ausgrenzendes Verhalten nicht zu tolerieren und bei eventuellen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung nicht wegzusehen, sondern ggf. entsprechend zu handeln. Die persönliche Erklärung ist nur eine Verpflichtung sich selbst gegenüber. Sie kann bei Bedarf im EKJB bestellt werden!

3. JugendgruppenleiterInnenschulung

Bei unseren Kursen gehört das Thema Kinderschutz zum Pflichtprogramm. Wir informieren über den rechtlichen Rahmen, unterschiedliche Arten von Kindeswohlgefährdung und deren Anzeichen. Die Jugendlichen sollen für den Umgang mit dem Thema sensibilisiert werden und Handlungskompetenz erwerben beim Verdacht auf eine etwaige Gefährdung des Kindes.

4. Jugendteamerausbildung

In der Schulung zum Jugendteamer wird das Thema Kinderschutz dem Alter entsprechend aufbereitet. Wir möchten den Jugendlichen Mut machen, bei diesem sensiblen Inhalt nicht wegzuschauen, sondern einzugreifen oder sich Hilfe zu holen.

5. Anregungs- und Beschwerdemanagement

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Partizipation und Beschwerde, für den Fall dass ihre Rechte verletzt worden sind.⁷ Das EKJB kommt dieser Forderung mit dem *Anregungs- und Beschwerdemanagement* entgegen. Betroffene können bspw. per E-Mail oder Telefon ihr Anliegen an uns herantragen.

6. Kurzfilm „Grenzverletzungen“

Dieser vierminütige Kurzfilm informiert in leichter Sprache über unterschiedliche Arten von grenzüberschreitendem Verhalten. Er wird allen Mitarbeitenden des Kirchenkreises Nordfriesland kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. MitarbeiterInnen im EKJB

Die hauptamtlich Mitarbeitenden reichen alle fünf, BFD- / FSJ`ler und Praktikanten jährlich ein qualifiziertes Führungszeugnis ein. Susanne Kunsmann hat das Thema Kinderschutz in ihrer Verantwortung.

Die Gemeinden des Kirchenkreises Nordfriesland werden jährlich von uns angeschrieben, mit den nötigen und aktuellen Materialien versorgt (z.B. Persönliche Erklärung, Kurzfilm „Grenzverletzungen“ etc)

⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hg.), Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, München, Juni 2013 (*PDF-Dokument*: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf), abgerufen am 16.11.17.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Zu den Erscheinungsformen gehören

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. viele Krankenhausaufenthalte oder ständige Ausreden für Verletzungen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne, Haare wiederholt ungepflegt, schlechter Geruch, Fingernägel schmutzig)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung (keine Socken, falsche Schuhe, keine Winterjacke, Kind kommt im Schlafanzug)

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes (Angst vor Berührungen, wirkt verstört)
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Rotlichtmilieu, Nachtclub, Spielhalle, Bars)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht vermehrt Straftaten (z.B. klaut in der Schule, im Sportverein, Jugendzentrum etc.)
- Aggressives Verhalten des Kindes

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)

- Häufiges massives Beschimpfen, Angst machendes Verhalten oder Erniedrigung des Kindes
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind ist häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt und / oder wird in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder anderer verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)
- kein festes Familiengefüge bzw. Vorhandensein von verlässlichen Bezugspersonen (z.B. häufig wechselnde Partner der Mutter)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und / oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes
- Kind hat kein Spielzeug
- Häufiges Umziehen

Verfahrensplan beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die hier genannten Schritte dienen als Leitfaden im Falle einer Kindeswohlgefährdung und sind von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten.

1. Erkennen von Anhaltspunkten

Das wichtigste ist das Erkennen einer etwaigen Kindeswohlgefährdung. Es ist unsere Pflicht hinzusehen – nicht wegzusehen!

2. Dokumentieren

Sollten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, müssen diese schriftlich festgehalten werden, auch um eventuell spätere Aussagen machen zu können, die sich auf mehr stützen, als eine vage Erinnerung an die jeweilige Situation.

Der unter dem Punkt 5.1 zu findende Beobachtungsbogen enthält alle wichtigen Angaben für das notwendige Dokumentationsverfahren nach § 8a/b SGB VIII.

3. Informieren der zuständigen MitarbeiterInnen

Gerade die Ehrenamtlichen des Kirchenkreises Nordfriesland werden dazu aufgefordert, beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung weitere Mitarbeitende zu informieren. Dies können sein:

- Pastorin / Pastor der zuständigen Kirchengemeinde
- KGR-Mitglied
- MitarbeiterInnen des EKJBs (Ihme, Kunsmann, Möller)
- Bei Bedarf: Kinderschutzzachkraft hinzuziehen

Hier endet die Zuständigkeit der Ehrenamtlichen! Alle weiteren Schritte betreffen hauptamtliche Kolleginnen und Kollegen.

4. Fachlicher Austausch

Im Gespräch mit anderen Hauptverantwortlichen soll die vorliegende Situation erneut begutachtet und reflektiert werden.

5. Internen Beratungsbogen ausfüllen

Während des kollegialen Austausches wird der unter 5.2 zu findende interne Beratungsbogen ausgefüllt. Hier wird der Vorfall erneut eingeschätzt und ggf. weitere geplante Maßnahmen festgehalten.

6. Weitere Maßnahmen

Manchmal ist es nötig weitere Maßnahmen einzuleiten, da sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verhärtet oder wiederholt hat. Zum Wohle und Schutz des Kindes kann es sein, dass z.B. ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten vereinbart wird.

7. Einschalten einer Kinderschutzzachkraft

Die Beteiligten haben stets die Möglichkeit sich professionelle Hilfe von außen zu holen. Unter 5.4 sind alle wichtigen Kontaktadressen angegeben. Zu keiner Zeit soll bei den Mitarbeitenden ein Gefühl der Überforderung oder Hilflosigkeit aufkommen.

Sexualpädagogisches Konzept im EKJB

○ Sexualpädagogisches Konzept

Dieses sexualpädagogische Konzept richtet sich an alle nicht volljährigen Kinder und Jugendlichen (inkl. ehrenamtliche Mitarbeitende), die im Zusammenhang mit der Arbeit im Ev. Kinder und Jugendlichen- und Jugendbüro Nordfriesland stehen. Wir kommen damit zum einen geltendem Recht (A) nach, sowie der Verpflichtung, das „Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)“ zu erfüllen. Zudem wird unser pädagogischer Auftrag sichtbar, der geprägt ist von unserem Grundverständnis, das sich in den theologischen Dimensionen wiederfindet (B).

GRUNDHALTUNG

- Verständnis von Sexualität ist aussagekräftig und verständlich formuliert (C)
- Die Stufen der psychosexuellen Entwicklung sind bekannt und werden anerkannt (D)
- Die Geschlechteridentität und –Vielfalt sind bekannt und werden anerkannt (E)
- Die fachlich korrekte Bezeichnung der Geschlechtsmerkmale und sexueller Handlungen in Gesprächen mit der Zielgruppe werden benutzt (F)
- Die Unterschiede zwischen kindlicher und Erwachsenensexualität sind bekannt (G)
- Zwischen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und der Zielgruppe ist der Umgang zum Thema Körperkontakt und Nähe-Distanz bekannt und wird befolgt
- Gleichberechtigung aller Geschlechtsidentitäten
- Das sexualpädagogische Konzept wird jährlich überprüft

STRUKTUR

- Das sexualpädagogische Konzept ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes
- Verantwortliche für den Kinderschutz und Sexualpädagogik sind benannt. Aktuell: S. Kunsmann
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen liegt vor
- Sensible Prozesse (Toilette, Umziehen ...) werden immer wieder neu und individuell bedacht
- Verfahren bei Grenzüberschreitungen, (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen, sexuellen Übergriffen und Missbrauch sind allen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen bekannt
- Verfahren bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung sind allen Mitarbeiter:innen bekannt

- Prozesse mit sexualpädagogischem Bezug werden laufend aktualisiert
- Die Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Aspekten findet in Teamsitzungen, Team-Supervision, kollegialer Beratung, Gesprächen mit der Leitung und Fortbildungen ihren Platz

AUFGABE DER HAUPTAMTLICHEN MITARBEITER:INNEN

IN BEZUG AUF DIE ZIELGRUPPE

- Kinder und Jugendlichen zielgerichtet, ihrem Alter, Bedarf und Anfragen entsprechend unterstützen
- Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen stärken
- Positives Körperbild / Körperbewusstsein schaffen
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung und Benennung eigener Gefühle
- Eingehen auf individuelle Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Rücksichtnahme auf Scham und Wunsch nach Intimsphäre wird respektiert
- Lehren und Lernen: Nein heißt Nein! - eigene Grenzen setzen und die Grenzen anderer respektieren
- Unterstützung beim Entdecken der eigenen Sexualität (H)
- Bewusste Enttabuisierung / Normalisierung / positive Grundhaltung zu dem Thema
- Selbstreflexion als Basis der Auseinandersetzung mit Sexualität und der Professionalisierung der eigenen sexualpädagogischen Arbeit
- Berücksichtigung kultureller/religiöser Hintergründe von Kinder und Jugendlichen und auch hauptamtlichen Mitarbeiter:innen
- Förderung der Resilienz der Kinder und Jugendlichen
- Vertraulichkeit: Es wird versichert, dass alle Gespräche in Bezug auf Sexualpädagogik vertraulich behandelt werden

ANHANG

Rechtliche Dimension (A)

Inhalte, Normen, Werte und Methoden der Sexualaufklärung in Schule und Jugendhilfe sind in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand pädagogischer und rechtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Kinder und Jugendlichen haben gemäß Artikel 13 der UN-Kinder und Jugendlichenrechtskonvention ein Recht auf Information und Aufklärung. Wenn damit niemandem geschadet wird, dann hat jedes Kind das Recht, seine Meinung und andere Informationen in vielfältiger Form zu äußern und zu verbreiten. Außerdem darf der Zugang zu Informationen, die weder sich selbst noch jemand anderem schaden können, nicht verweigert werden. UN-Kinder und Jugendlichenrechtskonvention Artikel 19, Absatz 1 besagt, dass

die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) von 1992 beschreibt Sexualaufklärung als länderübergreifende, öffentliche Aufgabe. Der Artikel 1 des Paragrafen 1 bildet heute die entscheidende gesetzliche Grundlage für schulische und außerschulische Sexualaufklärung. Er wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zum Paragrafen 218 StGB wie folgt ausgeführt: Sexualaufklärung soll mehr sein als nur Wissensvermittlung über biologische Vorgänge und die Technik der Verhütung, sie muss emotional ansprechend sein und die vielfältigen Beziehungsaspekte, Lebensstile, Lebenssituationen und Werthaltungen berücksichtigen. Um vielfältige und vielseitige personale Kommunikation zu praktizieren, bedarf es qualifizierter Multiplikatoren in den Kontaktfeldern der anzusprechenden Zielgruppen.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit auch im Bereich des Sexuellen, im Rahmen geltender Gesetze und ethischer Haltungen, ist als allgemeines Menschenrecht zu verstehen.

Theologische Dimension (B)

Sexualität als existentiellen Gestaltungsbereich des Lebens zu sehen, „als von Gott geschenkt und gewollt und sich im Umgang mit ihrer Sexualität auch von Gott begleitet wissen“, erfährt erst durch Martin Luther, der Ehe und Familie positiv bewertete, im christlichen und sozialen Leben eine neue Bedeutung. Sexualität wie Ehe ist für ihn die gottgewollte Normalität. Der Geschlechtstrieb treibt die Menschen mit unwiderstehlicher Macht zueinander, das ist nicht Willkür, sondern Natur.⁸

Aus biblischer Sicht ist primär die Eröffnung von Spielräumen im Leben der Menschen zu sehen, es geht eher sekundär um Begrenzungen. „Er küsse mich mit dem Kusse seines Mundes; denn deine Liebe ist lieblicher als Wein. Es riechen deine Salben köstlich; dein Name ist eine ausgeschüttete Salbe, darum lieben dich die Jungfrauen. Zieh mich dir nach, so laufen wir. Der König führte mich in seine Kammern. Wir freuen uns und sind fröhlich über dir; wir gedenken an deine Liebe mehr denn an den Wein. Die Frommen lieben dich.“ Das Hohelied vermittelt sehnsuchtsvolle und romantisch anmutende Bekundungen über die menschliche Liebe und eben auch Erotik. Mann und Frau besingen abwechselnd ihre Liebe zueinander, ihr Verlangen nach dem/der anderen und preisen die Schönheit der geliebten Person. Im Fokus steht das wechselvolle Zusammenspiel von Begehren und Erfüllung, von Trennung und Vereinigung.

Sexualität ist als von Gott geschenkt zu betrachten und Lust, Liebe, Selbstliebe, Annahme, Leidenschaft, Freiheit und Grenzen als Aspekte der Sexualität. Die Verbindung von Sexualität und Sünde steht konträr zur Gottesliebe und Partnerliebe und verhindert den Gleichklang von geistlicher und körperlich-sinnlicher Liebe. Leibfeindlichkeit, Sexualangst und Frauenverachtung bedingen sich gegenseitig, die daraus resultierende Geschlechterhierarchie hat dafür biblische Texte als Begründungsaspekte in Anspruch genommen. Sünde äußert sich in Menschenverachtung, Ungerechtigkeit und Sexismus und ist ein Symbol der Gottesferne. Alle Menschen, Frauen wie Männer, sind Gottes Ebenbild, unabhängig von Sexualität und Gender. Für Dietrich Bonhoeffer liegt die Gottesebenbildlichkeit des Menschen gerade darin, dass er wie

sein Schöpfer frei und zugleich auf den anderen bezogen ist. Im Kontext des Reformationsjubiläums wurde neu bewusst, dass Reformatoren die Leibfeindlichkeit hinter sich gelassen haben. Isolde Karle beschreibt die „Weltoffenheit und demonstrative Sinnlichkeit des neuen Glaubens“, die neue Wertschätzung von Liebe und Ehe gegenüber dem Zölibat und in der Folge die Auflösung der Klöster und die wachsende Gleichwertigkeit der Geschlechter. „Männlich und weiblich schuf er sie“, so steht es im zweiten Schöpfungsbericht. Von Anfang an vielfältig, spannungsvoll-beziehungsreich. Wer daraus vor allem Geschlechterpolarität und hierarchische Ordnung herausliest, verkürzt die Botschaft und wird auch Homosexualität oder Transsexualität als Abweichung von dieser „Norm“ betrachten. Wichtig ist, die selbstbestimmte Entwicklung der eigenen Identität, aber auch Beziehungsfähigkeit und Verantwortlichkeit im Blick zu haben.⁹

„Sexualität ist eine der schönsten und intensivsten Erfahrungen menschlichen Lebens, vor allem, wenn sie Ausdruck von Liebe ist“.¹⁰ Gleichwohl gilt: „Wenn in der Sexualität ein Stück Himmel erfahrbar ist, weil wir hier Erfahrungen des Angenommen-Seins und des Eins-seins leiblich erleben, dann kann man, selbst wenn Leidenschaft potenziell Leiden schaffen kann, als erstes sagen: Gott sei Dank dafür“. Luther beschreibt eine ganzheitliche und spirituelle Seite sexueller Erfahrung. Sexualität wie Religion sprechen Menschen in der „Tiefe“ an, sie sind Lebensenergie und schenken Kraft und dürfen deshalb weder instrumentalisiert noch funktionalisiert werden. Kinder und Jugendlichen und Jugendliche kennen beides, die spielerische Entdeckung von Sexualität und Erotik als Lebenskraft, das Glück, aber auch das Zerbrechen partnerschaftlicher Begegnungen und die Scham, als „anders“ gebrandmarkt und gemobbt zu werden. Beides in die eigene Persönlichkeit zu integrieren, kann eine schwierige Herausforderung sein. Zumeist ist Kirche nicht die erste Ansprechpartnerin, wenn es um sexuelle Selbstbestimmung und Sprachkompetenz geht, dazu hat die lange Zeit eher rigide Sexualmoral beigetragen. Für die oft verwirrende Suche nach der eigenen sexuellen Identität, auch in der Partnerorientierung zwischen Hetero-, Homo-oder Transsexualität, sind geschützte Räume wesentlich. In einer vertrauensvollen Umgebung können auch Verletzungen und Konflikte angesprochen werden. Die lebensbejahende Sinnlichkeit Jesu, der Kinder und Jugendlichen segnet, Unberührbare berührt, und sich mit „Sünder und Sünderinnen“ an den Tisch setzt, weist in eine ganz andere Richtung als die Körperfeindlichkeit und Frauenverachtung, die den christlichen Glauben über lange Zeit prägte. Dass Gott Mensch wurde, das Wort Fleisch wurde, wie es im Johannesevangelium heißt, muss spürbar werden. Wenn Religion nicht nur Kopfsache ist, sondern mit ganz elementaren Lebensvollzügen zu tun hat, dann muss es für die Kirche selbstverständlich sein, auch Sexualität zu thematisieren, nicht nur in Seelsorge und Beratung, sondern auch in der Öffentlichkeit – im Blick auf Leiden, aber auch auf Rechte. Zugleich wird es in unserer sexualisierten Gesellschaft darauf ankommen, Sexualität weder zu überhöhen noch zu verdammen, wie es lange Zeit mit der Konzentration der zehn Gebote auf das Siebte geschah. Die noch immer heftig geführten Auseinandersetzungen zwischen Liberalen und Konservativen um Homosexualität, Ehe und Lebensformen in der Kirche lassen sich dann aushalten, „wenn vergegenwärtigt wird, worin jede verantwortlich gelebte Sexualität letztlich gründet: in der Liebe Gottes zum Menschen, zu der auch das Geschenk der Sexualität.“

Quellenhinweise:

Wacker, Sylvia (2013) in Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung

(C)

Sexualität wird weder auf Fortpflanzung noch auf Ehe reduziert. Neben Beziehungs-, Fortpflanzungs- und Identitätsaspekten wird Lust bzw. Genuss ein eigenständiger Wert zuerkannt. Sexualität wird nicht auf das Erwachsenenalter beschränkt verstanden.

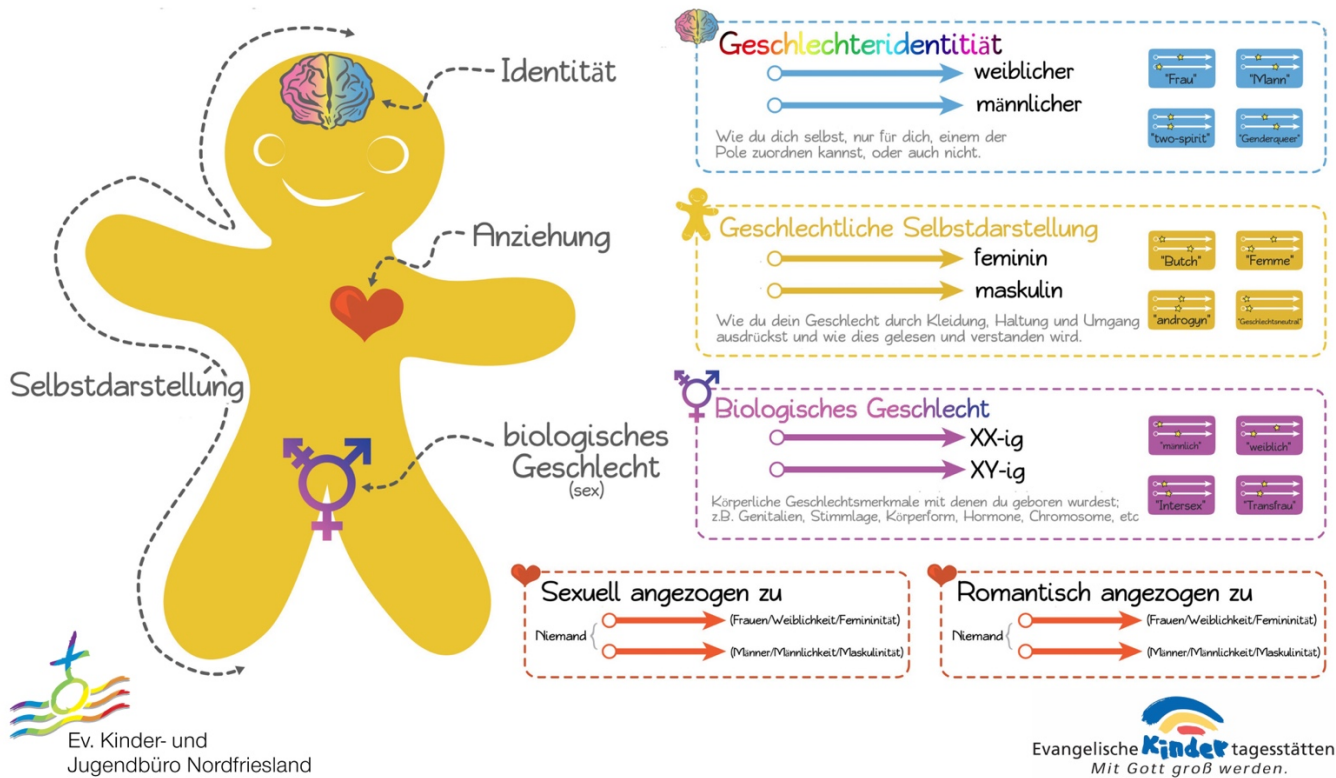
(D)

<https://www.youtube.com/watch?v=91zmq9HLVoc>

(E)

Die Genderbrot Person

by its pronounced **METRO**sexual.com



(F)

Primäre Geschlechtsmerkmale sind bei der Frau Klitoris, Eierstöcke, Eileiter, Gebärmutter, Vulva und Vagina und beim Mann Penis, Hoden, Nebenhoden und Samenwege.

Sexualität kann ganz verschieden sein. Dazu gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Kuscheln, Streicheln, Petting und Selbstbefriedigung.

(G)

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

(H)

<https://www.regenbogenportal.de/glossar>

Anlagen

1.1 Beobachtungsbogen / Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII

Ort / Datum:

1. Beobachtung	
<input type="checkbox"/> Eigene Beobachtung	Name der Beobachterin / des Beobachters: Adresse: Telefon:
<input type="checkbox"/> Kollegin / Kollege	
<input type="checkbox"/> Eltern / Erziehungsberechtigte	
<input type="checkbox"/> Sonstige:	

2. Angaben zum Kind	
Name:	Alter:
Adresse:	

3. Angaben zur Familie	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung	

5. Nächste Schritte	
<input type="checkbox"/> Überprüfung im Team	
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern / Erziehungsberechtigten, geplant am:	
<input type="checkbox"/> Einschaltung der Kinderschutzfachkraft, geplant am:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

1.2 Interner Beratungsbogen

Ort / Datum:

1. Beteiligte	Namen:
<input type="checkbox"/> Pastorin / Pastor <input type="checkbox"/> Kollegin / Kollege <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Pädagogin / Pädagoge <input type="checkbox"/> Ehrenamtliche <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Vorstand <input type="checkbox"/> Sonstige:	

2. Angaben zum Kind	
Name:	Alter:
Adresse:	

3. Einschätzung des Vorfalls

4. Weitere Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern / Erziehungsberechtigten, geplant am: <input type="checkbox"/> Einschaltung der Kinderschutzfachkraft, geplant am: <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme (z.B. mit einer Beratungsstelle), geplant am: <input type="checkbox"/> Sonstiges:
<small>(bitte den Datenschutz beachten, siehe Anlage 5.3)</small>

5.3 Datenschutzbestimmungen

§ 65 SGB VIII regelt die Weitergabe von Daten, die den Mitarbeitenden eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe¹¹

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

- 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder*
- 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder*
- 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder*
- 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder*
- 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.*

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Die Datenschutzbestimmungen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen 5.1 + 5.2 (Beobachtungs- und interner Beratungsbogen) werden von den Verantwortlichen aufgehoben.

Unterschrift

Ort, Datum

¹¹ Aus: § 65 SGB VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__65.html, abgerufen am 15.12.2017.

Pädagogische Aspekte

Datenschutz und Diskretion haben eine enorme Bedeutung im pädagogischen Handlungsfeld. Hilfesuchende werden sich nur dann an Hilfegebende wenden, wenn sie in vertrauensvoller Atmosphäre, einem geschützten Raum ihr Problem darstellen können. Dies gelingt nur, wenn von vornherein klar ist, an wen die Informationen zu welchem Zweck weitergegeben werden. Diskretion ist nicht *Begrenzung*, sondern *Bedingung* qualifizierten Handelns. Datenschutz im Bereich der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe steht im Spannungsverhältnis zwischen Diskretion und Mitwirkungspflicht. Gerade bei Informationen, die der Betroffene nicht freiwillig weitergegeben hat, müssen datenschutzrechtliche Aspekte besonders beachtet werden. Weitergabe von personenbezogenen Daten ohne Einverständnis der betroffenen Person muss soweit wie möglich eingeschränkt werden, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches der Persönlichkeitswürde und der freien Selbstentfaltung dient, nicht auszuhöhlen!

5.4 Kontaktadressen

Kinderschutz-Zentrum Westküste Husum

Neustadt 49
25813 Husum
Telefon 04841 / 691450

Kinderschutz-Zentrum Westküste Niebüll

Schmiedestraße 11
25899 Niebüll
Telefon 04661 / 901966

Kinderschutz-Zentrum Westküste Heide

Markt 34
25746 Heide
Telefon 0481 / 6837307

Kinderschutz-Zentrum Westküste Brunsbüttel

Von Humboldt-Platz 9
25541 Brunsbüttel
Telefon 04852 / 391129

Hilfe im Notfall

Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes vorliegt, muss der ASD (*Allgemeiner Sozialer Dienst*) umgehend informiert werden:
04841 / 67495

Außerhalb der Dienstzeiten:

Polizei 110